

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Overath (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (2) Die Behältergebühr beträgt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für
- a) Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
60 I-Behälter (4-wöchentl.)	65,70
60 I-Behälter	131,40
80 I-Behälter	175,20
120 I-Behälter	262,80
240 I-Behälter	525,60
1.100 I-Behälter	2.409,00

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Overath

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallsäcken beträgt 12,00 € pro Abfallsack.

b) biologische Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 I-Behälter	96,00
240 I-Behälter	192,00
240 I-Behälter - Sommertonne	112,00

(4) Die Behältergebühr für gewerblich genutzte Grundstücke beträgt:

a) für die Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
80 I-Behälter	141,60
120 I-Behälter	212,40
240 I-Behälter	424,80
1.100 I-Behälter bei wöchentlicher Entleerung	3.894,00
bei 14-tägiger Entleerung	1.947,00

b) für biologischen Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

Behältergröße	Gebühr in €
120 I-Behälter	96,00
240 I-Behälter	192,00

...

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Overath vom 24.11.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt
-Verbandsvorsteher-